



Standardisierte Erstbefragung STEB

Information für Sorgeberechtigte

Was ist eine STEB?

- Bei einer STEB geht es um die Befragung eines Kindes, bei dem der Verdacht auf eine Misshandlung besteht. Die Befragung wird durch dafür geschulte Fachpersonen in einem speziell eingerichteten Raum durchgeführt. Sie wird in Bild und Ton aufgezeichnet.

Wozu dient die STEB?

Die STEB:

- dient der Dokumentation von Aussagen über eine vermutete Misshandlung
- bildet eine Grundlage für Entscheidungen darüber, wie dem Kind am besten geholfen werden kann.
- kann wenn nötig als Beweis für ein allfälliges Strafverfahren verwendet werden

Welche Voraussetzungen müssen für eine standardisierte Erstbefragung erfüllt sein?

- Eine sorgeberechtigte Person muss mit der STEB einverstanden sein; oder eine Anordnung der Vormundschaftsbehörde für die STEB muss vorliegen.
- Urteilsfähige Kinder können selber eine STEB verlangen.

Was müssen Eltern beachten?

- Auch wenn es schwierig ist: Eltern sollen ihren Kindern keine Fragen zur vermuteten Misshandlung stellen. Denn jede Äusserung des Kindes über das Erlebte verändert seine Erinnerung daran. Wenn das Kind sich spontan äussert, sollen die Erwachsenen nur zuhören.
- Das Kind soll von einer vertrauten Bezugsperson zur STEB begleitet und auch wieder abgeholt werden.
- Bei der Befragung sind keine Bezugspersonen zugelassen. Es besteht sonst die Gefahr der Beeinflussung. Die Bezugsperson kann im Wartezimmer warten.
- Das Kind darf selbstverständlich ein Lieblingsobjekt (Puppe, Kuscheltier) mitnehmen.

- Das Kind soll kurzfristig und nicht allzu eingehend über die STEB informiert und darauf vorbereitet werden. Altersentsprechend soll dem Kind gesagt werden, dass man zusammen an einen bestimmten Ort (in der Regel im Stella Maris in Rorschach) zu einer bestimmten Person (Name der Befragerin oder des Befragers mitteilen) geht und dass das Kind dieser Person alles erzählen darf, was es erlebt hat und was es beschäftigt. Dem Kind darf auch gesagt werden, dass von der STEB eine Aufzeichnung gemacht wird. Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Bezugsperson während der Befragung nicht anwesend sein wird, dass sie das Kind aber hinbringt und abholt.
- Die befragenden Personen werden sich nach der STEB gegenüber der Begleitperson nicht über die Inhalte der Aussagen des Kindes äussern.
- Die Aufzeichnungen der STEB werden an die zuständige Person der Fachstelle, die die STEB angemeldet hat, weiter geleitet. Diese ist für das weitere Vorgehen verantwortlich und darf den dazu Berechtigten Auskunft über das Ergebnis der Befragung geben.